

Satzung

des

Polizeisportverein Grün - Weiß Koblenz e.V.



Die Satzung wurde erstmals beschlossen am 12. Mai 1955 in Koblenz.
Sie wurde geändert von den außerordentlichen Mitgliederversammlungen
am 18. Oktober 1967 und am 18. Dezember 1984 der Mitgliederversammlung
am 20. November 1993 der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 10. Mai 2003 der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2007
der Mitgliederversammlung am 03. März 2012

Neufassung der Satzung am 09. März 2013

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12. Mai 1955 in Koblenz gegründete Verein führt den Namen „Polzeisportverein Grün – Weiß Koblenz e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführer des Vereins zu richten bzw. bei diesem abzugeben. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vor dem geschäftsführenden Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge für Jugendliche können niedriger als für Erwachsene sein; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird $\frac{1}{4}$ jährlich erhoben.
3. Mit der Aufnahme erhält das Mitglied auf Wunsch eine Ausfertigung der Satzung.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung von Maßregelungen bzw. Ausschluß aus dem Verein ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels). Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand und
 - als Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand als Rundschreiben in Form von E-Mails. Sollte ein Mitglied keine E-Mail Adresse angegeben haben, erfolgt die Einladung mit der Post.

5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Wahl des Protokollführers
 - c) Entgegennahme der Berichte
 - des Vorstandes
 - der Abteilungsleiter
 - d) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - g) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - Wahl eines Wahlleiters
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - i) Sonstiges
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht möglich
9. Der Antrag eines Mitgliedes auf geheime oder namentliche Abstimmung muß mindestens von fünf Stimmberechtigten unterstützt werden.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter (soweit vorhanden)
 - c) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - d) zwei Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (siehe unter a)
 - den Abteilungsleitern
 - den Übungsleitern (soweit vorhanden)
 - dem Jugendvertreter
 - dem Pressewart (soweit vorhanden)
2. Vorstand sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind geschäftlich und außergerichtlich je zwei gemeinsam.
 3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
 6. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.
 7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
 8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erfüllung der Vereinsarbeit Ausschüsse bilden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Ausschussleiters einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter oder durch Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-, Aufnahme- und Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung der o.a. Beiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmung über die Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung ist die Geschäftsordnung maßgebend. Die Finanzordnung ist für die Finanzgeschäfte zuständig. Die Ordnungen wurden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschlossen.

§ 18

Sonstiges

1. Der Polzeisportverein Grün - Weiß Koblenz e.V. haftet für keinerlei Schäden, die Mitglieder oder vereinsfremde Personen bei sportlichen Veranstaltungen oder in Ausübung einer Sportart entstehen.
Er versichert seine Mitglieder bei der Versicherung des Sportbundes Rheinland e.V. gemäß seiner Verpflichtung.
2. Für Auszeichnungen von Mitgliedern ist die „Ordnung für die Verleihung von Ehrungen im Sportbund Rheinland - Pfalz“ in der zur Zeit gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den

Sportbund Rheinland, Rheinau 11, 56075 Koblenz

mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die gesetzlich vorgesehene Sperrfrist über das Vermögen des Vereins (§ 51 BGB) ist zu beachten.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.